

Erste Hilfe in Mitgliedsbetrieben der UKH

Vereinfachtes Verfahren zur Kostenübernahme für Ersthelfer-Aus- und Fortbildungen

Die Vereinheitlichung der Aus- und Fortbildungslehrgänge für Ersthelfer zum 1. April 2015 bringt einerseits eine inhaltliche Anpassung der Lehrgänge an neue Erkenntnisse mit sich. Sie ermöglicht es darüber hinaus, das Verfahren zur Kostenübernahme durch die UKH zu vereinfachen. Die Grundzüge des neuen Verfahrens werden im Folgenden vorgestellt.

Gleichbleibende Grundlagen

Mit der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ werden die bewährten Anforderungen an die Zahl betrieblicher Ersthelfer-Kontingente fortgeschrieben:

- Reine Verwaltungs- und Bürobetriebe müssen 5 % der anwesenden Versicherten als Ersthelfer qualifizieren. In der Regel wird es sich um versicherte Beschäftigte handeln.
- In anderen Betrieben erhöht sich der geforderte Ersthelferanteil auf 10 % der anwesenden versicherten Beschäftigten. Auch für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr gilt diese 10-%-Regelung (Beantragung über die Kreisbrandinspektoren oder die Stadtbrandinspektoren der kreisfreien Städte).
- In Hochschulen gilt ebenfalls die 10-%-Regelung für Beschäftigte, wobei diese auch für Studierende Erste Hilfe leisten sollen.
- In Kindertageseinrichtungen soll die Zahl der Ersthelfer mindestens die Zahl der Kindergruppen erreichen, da auch für die Kinder Erste Hilfe zu leisten ist.
- Bei besonderen Gefährdungen oder Arbeitsformen kann ein erhöhter Bedarf an Ersthelfern anerkannt werden.

Bezüglich der Kostenübernahme für betriebliche Ersthelfer-Kontingente ist zu beachten, dass die Ersthelfer nur alle zwei Jahre fortzubilden sind. Jährlich besucht im Durchschnitt also nur die Hälfte von ihnen einen Lehrgang.

Betriebliche Erste Hilfe im öffentlichen Dienst

Die betriebliche Erste Hilfe zielt auf die Hilfe für Beschäftigte und andere Versicherte, die in Mitgliedsunternehmen in Notsituationen geraten. Die Anforderungen der UVV beziehen sich somit nur auf den versicherten Personenkreis. Für Beamte hat der Dienstherr eine analoge Ausstattung mit Ersthelfern sicherzustellen. Allerdings ist bei der Kostenübernahme durch die UKH nur die Zahl der Versicherten relevant und nicht der Beschäftigungsstatus der Ersthelfer. Denn Erste Hilfe kann von Beamten für Versicherte und umgekehrt geleistet werden. So können im Rahmen des Kontingents auch Beamte aus- und fortgebildet werden, die den Versicherten der UKH für Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

In öffentlichen Einrichtungen besteht oftmals der Anspruch, auch weiteren Personen Erste Hilfe leisten zu können: Veranstaltungsbesuchern in der Stadthalle, Bürgern, die ins Rathaus oder ins Kreishaus kommen, Fluggästen auf dem Flughafen. Doch diese Erste Hilfe richtet sich nicht an den Versichertenkreis der UKH und ist damit ausschließlich eine Angelegenheit der Mitgliedsbetriebe, die hierfür allein die Kosten zu tragen haben. Nur Aus- und Fortbildungen, welche von der UKH gefordert werden, können auch von ihr finanziert werden.

Beim Bedarf an betrieblichen Ersthelfern werden die Verteilung auf räumlich getrennte Standorte und besonders bedrohliche Gefährdungen berücksichtigt, die sich nicht abstellen lassen. Hierfür hat die UKH in begründeten Fällen die o.g. Kontingente erhöht. →





→ **Wichtige Änderungen der Rahmenbedingungen**

In *inform 5/2014* wurden bereits die Änderungen bei Dauer und Kosten der Erste-Hilfe-Lehrgänge ausführlich dargestellt. Zusammengefasst sehen diese folgendermaßen aus:

- Verkürzung der Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 auf 9 Unterrichtseinheiten
- Erhöhung der Erste-Hilfe-Fortbildung von 8 auf 9 Unterrichtseinheiten
- Neues Fortbildungsmodul für Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen)
- Festsetzung der Kursgebühren für die o. g. Aus- und Fortbildungen von 9 Unterrichtseinheiten auf 28 Euro ab dem 1. April 2015
- Erhöhung der Gebühren auf 30 Euro im Jahr 2016

Online-Anträge – Option für die nahe Zukunft

Um unseren Mitgliedern die Antragstellung auf Kostenübernahme von Erste-Hilfe-Lehrgängen zu vereinfachen, arbeitet die UKH ein Online-Verfahren aus, das 2016 seinen Betrieb aufnehmen soll. Vom 1. April bis 31. Dezember 2015 gilt Übergangsweise ein vereinfachtes schriftliches Antragsverfahren, das in den Grundzügen bereits dem zukünftigen Verfahren entspricht.

Erste-Hilfe-Verfahren ab 1. April 2015

Bisher bestand in der Länge und damit auch im Preis ein erheblicher Unterschied zwischen Aus- und Fortbildungslehrgängen. Daher war es erforderlich, beide im Antrag getrennt aufzuführen. Mit der ein-

„Zukünftig werden die Mitgliedsunternehmen die Verantwortung für die angemessene Wahl von Ausbildung und Fortbildung für Ersthelfer übernehmen.“

heitlichen Dauer von neun Unterrichtseinheiten und gleichem Preis erübrigt sich diese Aufteilung ab April 2015. Zukünftig werden die Mitgliedsunternehmen die Verantwortung für die angemessene Wahl von Ausbildung und Fortbildung für Ersthelfer übernehmen. Die Kostenübernahme wird von der UKH nur noch für die Summe der beantragten Aus- und Fortbildungen geprüft. Da alle zwei Jahre eine Fortbildung erwartet wird, kann im Zweijahreszeitraum die Kostenübernahme für das volle Kontingent an Lehrgängen beantragt werden, welches von der Unfallverhütungsvorschrift gefordert wird.

Auf die Angabe der vorhandenen Ersthelfer wird im Antrag zukünftig verzichtet. Personenangaben sind nur noch in der Teilnehmerliste erforderlich, die der Rechnung der aus- bzw. fortbildenden ermächtigten Stelle beigefügt ist. Von den Aus- und Fortgebildeten ist ihre Teilnahme an den Lehrgängen durch Unterschrift zu bestätigen.

Durch die Vereinfachung der Antragsprüfung ist es möglich, das Antragsformular übersichtlicher zu gestalten. Für verschie-

dene Betriebsarten sind drei jeweils klar bezeichnete Abschnitte vorgesehen, in denen die erforderlichen Angaben zu machen sind: Verwaltungs- und Bürobetriebe, andere Betriebe (vor allem technischer Art) und Hochschulen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen. So sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für den jeweiligen Ersthelferbedarf transparent.

Betriebe oder Bereiche können wegen besonderer organisatorischer Bedingungen oder besonderer Gefährdungen einen erhöhten Bedarf an Ersthelfern haben. Auch Mehrbedarf wegen Arbeit in Kolonnen im Außendienst kann im Antrag geltend gemacht werden. Mehrbedarf wegen besonderer Gefährdungen wird nur auf der Basis von Vereinbarungen, z. B. für Waldarbeiter, Arbeiten im Kanalnetz, auf Deponien und auf Straßenbaustellen von der UKH anerkannt. Hierüber entscheidet nicht die Sachbearbeitung, sondern die Selbstverwaltung der UKH.

Bereits genehmigte Ersthelferlehrgänge nach dem „alten“ Verfahren können auf das Jahreskontingent übertragen und bis 31. Dezember 2015 in Anspruch genommen werden. Die Kostenübernahmezusage ist der Rechnung der ermächtigten Stelle beizufügen.

Ersthelferqualifizierung für Kitas

Die Regelungen für die Ersthelferqualifizierung in Betreuungseinrichtungen bleiben nach der DGUV Vorschrift 1 gleich. Die bisher aus Kulanz erfolgte Kostenübernahme für Kurse „Erste Hilfe am Kind“ entfällt – stattdessen werden die Kosten für den neu konzipierten Lehrgang „Erste



„Das gesamte Verfahren soll ab 2016 noch weiter vereinfacht werden.“

Hilfe-Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ übernommen. Die Inhalte dieses Lehrgangs können der DGUV Information 204-008 entnommen werden.

Ersthelfer-Fortbildung an Schulen

Für Schüler und Lehrkräfte in Schulen gelten die DGUV Vorschrift 1 und die dort festgeschriebenen Regelungen zur Ersten Hilfe übrigens nicht. Daher hat die UKH eigene Vereinbarungen mit dem Hessischen Kultusministerium getroffen. Für Schulen gelten die allgemeinen Ausführungen daher nur eingeschränkt. Vielmehr werden Erfahrungen aus einem Pilotprojekt aufgegriffen, das in *inform 5/2014* bereits vorgestellt wurde. Ab April übernimmt die UKH auch für Lehrkräfte nur noch Erste-Hilfe-Fortbildungen nach einem neuen Curriculum mit neun Unterrichtseinheiten zu den o. g. Konditionen. Die bisherige Differenzierung des Bedarfs nach Fachrichtungen der Lehrkräfte entfällt. Stattdessen werden die Kosten für Ersthelfer-Lehrgänge für 15% der Lehrkräfte einer Schule innerhalb von zwei Jahren übernommen, deren Auswahl die Schule selbst trifft.

Dies zieht zunächst eine erhebliche Vereinfachung der Anträge auf Kostenübernahme nach sich. Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Zusage für 15 % der Lehrkräfte in den Jahren 2015 und 2016. Neue Gutscheine wird es nicht mehr geben. Das gesamte Verfahren soll ab 2016 noch weiter vereinfacht werden. Die bereits ausgegebenen Gutscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2015 – unabhängig von der aufgedruckten Kursform und einem früheren Gültigkeitsdatum. Sie

werden auf das 15%-Kontingent angerechnet. Gutscheine können ab April dieses Jahres aber nur für die neuen Fortbildungskurse mit neun Unterrichtseinheiten verwendet werden. Die ermächtigten Stellen für die Erste-Hilfe-Fortbildung sind entsprechend informiert.

Empfehlungen zur betrieblichen Erste-Hilfe-Organisation

Das bisherige Antragsverhalten lässt auf unterschiedliche organisatorische Regelungen in den Mitgliedsbetrieben schließen. Manche von ihnen sammeln aus ihren Bereichen den Gesamtbedarf und holen sich hierfür die Kostenzusage der UKH. Andere überlassen es vielen einzelnen Stellen im Betrieb, Anträge zu stellen. Das letztgenannte Verfahren wirkt sich in mehrfacher Hinsicht nachteilig aus:

- Das Kontingent von 10 % der Versicherten ist ein Durchschnittswert und unterstellt auch Schwankungen in der innerbetrieblichen Verteilung der Ersthelfer, die den konkreten Bedingungen gerecht wird. So werden Büromitarbeiter in technischen Abteilungen nicht gesondert gezählt, sondern die versicherten Beschäftigten der gesamten Abteilung zugrunde gelegt. Sofern die Büros dem technischen Bereich räumlich angegliedert sind, sollen alle Ersthelfer beiden Bereichen zur Verfügung stehen. Es ist daher nicht zielführend, für sehr kleine Bereiche, z. B. eine einzelne Werkstatt, eine eigene Kostenübernahme zu beantragen.
- Je mehr Personen die Kostenübernahme für Erste-Hilfe-Lehrgänge beantragen, umso mehr müssen sich auch mit dem

Verfahren beschäftigen. Für die Betriebe erhöht sich der Bearbeitungsaufwand, für die UKH ebenso. Denn die Fehlerrate und damit die Zahl der Abklärungen und wechselseitigen Rückfragen nehmen mit der Anzahl der Antragsteller deutlich zu.

Mitgliedsbetriebe und UKH profitieren beide von einer angemessenen Zentralisierung der Antragstellung auf Kostenübernahme für die Ersthelfer-Aus- und Fortbildung. Neben den bereits genannten Vorteilen, wie der Reduzierung des Bearbeitungsaufwands und der Handhabung des Gesamtbudgets für den Betrieb oder einen großen Bereich, entsteht mehr Transparenz. Die Gesamtzahl der Ersthelfer und ihr Qualifizierungsbedarf werden erkennbar. Der Betrieb gewinnt für die Verteilung der Ersthelfer mehr Spielraum und kann Prioritäten hinsichtlich des Bedarfs setzen.

Die Beschreibung der genauen Verfahren, Dokumente wie Anträge, Teilnahmebescheinigungen und Merkblätter zum Herunterladen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Ersten Hilfe finden Sie im Internet unter www.ukh.de, Webcode U486, die *inform* Beiträge im Archiv unter www.ukh.de, Webcode U280.

Hans Günter Abt (069 29972-223)
h.abt@ukh.de
